



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

**FEhS Institut für  
Baustoff-Forschung e.V.  
Bliersheimer Straße 62  
47229 Duisburg**

19. Mai 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
III.1 - 30-05/48.8

Martin Baumgart  
Telefon 0211 3843-3219  
Fax 0211 3843-93-3219  
martin.baumgart  
@mbwsv.nrw.de

### **Anerkennung von Prüfstellen für den Straßenbau Wasserwirtschaftliche Merkmale**

Auf der Grundlage des Gem. RdErl. "Prüfstellen für den Straßenbau"  
des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6 - 30-05 (48)  
u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV B 7  
- 1575/2 - v. 28.03.1991 (MBI. NW Nr. 30, S. 695 v. 27. Mai 1991)  
erkenne ich die Firma

**FEhS Institut für Baustoff-Forschung e.V.  
Bliersheimer Straße 62, 47229 Duisburg**

**Prüfstellenleiter/in: Dr.-Ing. Ruth Bialucha  
Stellvertreter/in: Dr. rer. nat. Dirk Lohmann**

Telefon: 0 20 65 / 99 45 - 31  
Fax: 0 20 65 / 99 45 - 10  
E-Mail: h.motz@fehs.de

als Prüfstelle an.

Die Anerkennung für die Prüfung der wasserwirtschaftliche Merkmale an  
Straßenbaustoffen gilt für:

**Eignungsprüfung  
Kontrollprüfung**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-91 10  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

**Schiedsuntersuchung  
Mitwirkung bei der Fremdüberwachung<sup>1</sup>**

Seite 2 von 2

Die Anerkennung ist bis zum 30.04.2016 befristet und wird mit anliegender Erklärung zur *Bestätigung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. vorgenanntem Runderlass* automatisch jährlich verlängert, wenn Sie diese der Anerkennungsbehörde rechtzeitig (frühestens 2 Monate vor Ablauf der jeweils gültigen Befristung) zu kommen lassen. Andernfalls erlischt die Anerkennung. Ein Schreiben über die Verlängerung der Befristung wird seitens der Anerkennungsbehörde nicht ausgestellt.

Ich bin damit einverstanden, dass Sie in Ihre Äußerungen, Schriftstücke und Prüfberichte folgenden Text der Anerkennungsbescheinigung aufnehmen:

"Durch Erlass des MBWSV NRW - III.1-30-05/48.8 vom 24. April 2015 für Eignungsprüfungen, Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen und Mitwirkung bei der Fremdüberwachung für wasserwirtschaftliche Merkmale an Straßenbaustoffen anerkannt."

Dieser Text darf nur in vollem Wortlaut wiedergegeben werden.

Meine Anerkennung vom 16.02.2009 ist ungültig; ich bitte um Rücksendung des Originals.

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Frank Nowacka

---

<sup>1</sup> Falls die anerkannte Prüfstelle für wasserwirtschaftliche Merkmale, nicht ebenfalls in NRW als Prüfstelle nach RAP Stra anerkannt ist, kann sie nur als Nachunternehmer einer in NRW anerkannten RAP Stra - Prüfstelle, die wasserwirtschaftliche Fremdüberwachung durchführen. Die Probeentnahme erfolgt durch eine in NRW nach Rap Stra 10 anerkannte Prüfstelle des entsprechenden Fachgebiets / Prüfungsart.